

Die Ministerien bzw. Staatssekretariate sind berechtigt, den Zuschußbetrag aus den Nettogewinnabführungen der Betriebe zu entnehmen bzw. eine Erhöhung des Verlustausgleichbetrages zu beantragen.

§ 5

Zuschüsse aus dem Direktorfonds für Näh- und Flickstuben sowie andere sozialbetriebliche Handwerksstätten, die für den Bedarf der Betriebsangehörigen arbeiten, sind zulässig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft

Berlin, den 1. Oktober 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium der Finanzen Dr. Loch Stellvertreter des Ministerpräsidenten
------------------------------------	---

**Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1953.**

— Volkseigene Industrie —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe der volkseigenen Industrie folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist die im Finanzplan für die Produktionsplanerfüllung geplante Brutto- und Gehaltssumme zugrunde zu legen.

Die geplante Jahresbrutto- und Gehaltssumme ist entsprechend der geplanten Produktion auf die einzelnen Monate des Jahres aufzuteilen.

(2) Bei Nichterfüllung des Produktionsplanes gilt als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von IV²/₁₀ und zum Fonds II in Höhe von I[•]/₁₀ die gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die für die Produktionsplanerfüllung geplante Lohn- und Gehaltssumme.

(3) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme, jedoch höchstens bis zu der Summe, die sich aus dem um den Prozentsatz der Produktionsplanübererfüllung berichtigten geplanten Lohn- und Gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Lohn- und Gehaltssumme.

Die sich aus der Produktionsplanübererfüllung ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist nur am Ende des Jahres bei der letzten monatlichen Zuführung vorzunehmen.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 992).

(4) Als Berechnungsgrundlage dienen die auf den nachstehend genannten Konten geplanten bzw. gebuchten Beträge:

Konto 34 = Grundlohn,

Konto 35 = Hilfslohn,

Konto 36 = Zuschläge,

ohne 3619 = produktionsabhängige Prämien,

Konto 37 = Zusatzlohn,

ohne 3702 = Krankengeldzuschüsse,
ohne 3703 = produktionsunabhängige Prämien.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Erfüllung des Absatzplanes berichtigten geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz, unter der Voraussetzung der planpositionsgerechten Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Der 60 ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

Durch Zurechnung von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres (Konto 841 und 801),
2. Sonstigen, in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Aufwendungen, die nicht finanzgeplant sind.

Durch Abzug von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres (Konto 840 und 801),
2. durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesene zusätzliche Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben,
3. Nichterreicherung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des Abschnittes B der Ergebnisrechnung — Übriges Ergebnis —.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats unter Angabe der Buchungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der volkseigenen Wirtschaft zu überweisen.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat Via von 20 % der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats, die außerhalb des Planes erfolgen, können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.